

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur „7. Änderung des Flächennutzungsplanes“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.08.2026 die Entwurfsplanung gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 18.08.2026 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung sollen verschiedene Bereiche geändert und angepasst werden.

Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 23.06.2026 sowie die Begründungen mit Umweltberichten jeweils in der Fassung vom 23.06.2026, werden nun in der Zeit vom

18.08.2026 - 18.09.2026

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: <https://www.teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan> erfolgen.

Das Verfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 18.08.2026
Markt Teisendorf



Fritz Gasser,
Zweiter Bürgermeister